



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Traunstein e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr.

- 1.) **Der Verein führt den Namen „ Freiwillige Feuerwehr Stadt Traunstein e.V.“.**
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2.) **Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein.**
- 3.) **Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Vereinszweck

- 1.) **Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Traunstein insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.**
Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) **Die Vereinsämter sind Ehrenämter**

§ 3

Mitglieder

- 1.) **Mitglieder des Vereins können sein:**
 1. **Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)**
 2. **ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)**
 3. **fördernde Mitglieder**
 4. **sonstige Mitglieder,**

5. Ehrenmitglieder

- 2.) **Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) **Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das jeweils gültige gesetzliche Eintrittsalter nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz erreicht hat und für den Feuerwehrdienst geeignet ist. Förderndes oder sonstiges Mitglied kann jede natürliche Person werden.**
- 2.) **Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.**
- 3.) **Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Sie ist nicht verpflichtend etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.**
- 4.) **Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vereinsleitung.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) **Die Mitgliedschaft endet:**
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch den Austritt
 3. durch Streichung von den Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
- 2.) **Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vereinsleitung gegenüber schriftlich erklärt worden ist.**
- 3.) **Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.**
- 4.) **Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.**

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vereinsleitung eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vereinsleitung sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Beitrag

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsleitung

- 1.) Die Vereinsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 - 4 gewählt wird,
 6. einem Beisitzer, von der Mitgliederversammlung gewählt,
 7. einem Beisitzer, von der Vorstandschaft bestimmt.
- 2.) Die unter Absatz 1 Nummern 1 bis 4, sowie unter Nummer 6 genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Das unter Absatz 1 Nr. 7 genannte Vereinsmitglied wird von der Vereinsleitung auf sechs Jahre bestimmt, Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vereinsleitungsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vereinsleitungsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne

seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vereinsleitungsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

- 4.) Dreimalige unentschuldigte Nichtanwesenheit eines Beisitzers an Vereinsleitungssitzungen kann zum Ausschluss führen.
- 5.) Bei Rücktritt oder Ausschluss eines Vereinsleitungsmitglieds wird das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Die Amtsperiode des in der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsleitungsmitglieds dauert bis zur Gesamtwahl der Vorstandschaft.

§ 9

Zuständigkeit der Vereinsleitung

- 1.) Die Vereinsleitung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- 2.) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vereinsleitung zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung der Vereinsleitung

- 1.) Für die Sitzung der Vereinsleitung sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vereinsleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vereinsleitungsmitglieds.
- 2.) Über die Sitzung der Vereinsleitung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsleitungssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- 3.) In dringenden Fällen kann eine Entscheidung des Vorstandes ohne Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren eingeholt werden. Die Entscheidung muss vom Schriftführer dokumentiert werden.

§ 11 Kassenführung

- 1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3.) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vereinsleitung,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vereinsleitung.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vereinsleitung schriftlich verlangt wird.
- 3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in Textform oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Traunstein einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- 4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Bei einer Mitgliederversammlung nach §13 Abs. 6 gilt nur Satz 1 von §12 Abs.4.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsleitungsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 6.) Aus schwerwiegenden Gründen, die eine ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung unmöglich oder unzumutbar machen, kann durch Beschluss des Vorstandes eine Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren eingeholt werden. In der Einladung ist der Beschluss bekannt zu geben.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können,

- 1.) Auszeichnungen verliehen werden,
- 2.) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Traunstein, den 23.05.2022

(Johannes Thanbichler)
Vorsitzender